

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

3 (24.2.1882)

Verordnungsblatt

für die
vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1882.

Inhalt.

Verordnung: Die Visitation der Kirchengemeinden und der Dekanate betreffend.

Verordnung.

Die Visitation der Kirchengemeinden und der Dekanate betreffend.

Zum Vollzug des Beschlusses der Generalsynode vom 12. Oktober 1881 in obigem Betreff verordnen wir unter Aufhebung der Verordnung für die Visitation der Kirchengemeinden und Dekanate vom 14. August 1863, nach Beratung mit dem Generalsynodalausschusse, wie folgt:

I. Visitation der Kirchengemeinden.

§ 1.

Die Visitation einer Kirchengemeinde hat den Zweck, sowohl durch Anleitung der Gemeinde zur Selbstprüfung und durch das Hinzutreten der Organe größerer kirchlicher Verbände in dieselbe ihr religiöses und sittliches Leben in eigentümlicher Weise zu fördern, als auch den kirchlichen Behörden von dem kirchlichen, religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, von dem Stand des religiösen Unterrichtes und der religiösen Haltung in der Schule, sowie von der Dienstführung der kirchlichen Ortsbehörden genaue Kenntnis zu verschaffen und auf Grund der erlangten Kenntnis die erforderlichen Anordnungen zu veranlassen.

§ 2.

Die Visitation jeder Kirchengemeinde wird von dem Dekan unter Mitwirkung zweier von dem Diözesanausschusse aus seiner Mitte gewählten Mitglieder, eines geistlichen und eines weltlichen, vorgenommen.

Bei den Kirchengemeinden, welchen der Dekan selbst als Pfarrer vorsteht, tritt an die Stelle des Dekans ein vom Oberkirchenrat beauftragter Geistlicher.

§ 3.

Jede Kirchengemeinde soll je im vierten Jahre visitiert werden. Die Verteilung der Diözesangemeinden auf die vier Jahre des Turnus geschieht durch den Diözesanausschuß mit Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Verschiebung einer darnach festgestellten Kirchenvisitation auf ein folgendes Jahr bedarf derselben Genehmigung, soll aber die angenommene Reihenfolge nicht dauernd verändern. In der Regel werden die Visitationen zwischen dem 1. Mai und 1. Dezember vorgenommen.

§ 4.

Für außerordentliche Kirchenvisitationen (§ 110,° der Kirchenverfassung) ernimmt der Ober-

Kirchenrat einen Kommissär, welchem von dem Diözesanausschuß zwei seiner Mitglieder, ein geistliches und ein weltliches, beigegeben werden.

§ 5.

Der Dekan hat drei Wochen vor der Visitation den Pfarrer der betreffenden Gemeinde von dem Tage der Visitation in Kenntniss zu setzen und ihm die Mitglieder des Diözesanausschusses zu bezeichnen, welche zur Visitation abgeordnet worden sind. Der Dekan hat dabei zugleich die nötigen Anordnungen über den Gang der Visitation zu treffen.

Der Pfarrer hat am Sonntag vor der Visitation dieselbe von der Kanzel zu verkündigen und den Kirchengemeinderat, sowie die Kirchengemeindeversammlung noch besonders zur Teilnahme an derselben einzuladen.

§ 6.

Der Pfarrer hat nach Besprechung mit dem Kirchengemeinderate einen ausführlichen Bericht über die kirchlichen, religiösen und sittlichen Zustände des Kirchspiels, nach den in der Anlage bezeichneten Gesichtspunkten, abzufassen und mit seiner Unterschrift versehen dem Dekan acht Tage vor der Visitation zu übersenden.

Wo mehrere Pfarrer an einer Gemeinde stehen, haben sie einen gemeinsamen Bericht zu verfassen, so zwar, daß bei jedem Punkte, über welchen ihre Ansichten auseinandergehen, die Meinung eines jeden einzelnen verzeichnet wird. Sie haben diesen Bericht alle zu unterzeichnen.

§ 7.

Die Visitation, zu deren Vornahme, wenn möglich, ein Sonntag zu wählen ist, besteht in einem Gottesdienst, dem Durchgang des Berichts (§ 6) mit dem Kirchengemeinderat, einer Besprechung mit der Kirchengemeindeversammlung und der Untersuchung der Pfarrregistratur. Es gehört dazu jeweils auch die Prüfung der Schulen in der Religion und im kirchlichen Gesang.

In welcher Ordnung diese verschiedenen Akte auf einander zu folgen haben, hängt von der Anordnung des Dekans ab; doch soll der Gottesdienst möglichst zu der in der Gemeinde gewöhnlichen Zeit, die Kirchengemeindeversammlung gegen das Ende der Handlung stattfinden.

§ 8.

Der Gottesdienst soll nach der in der Gemeinde gewöhnlichen liturgischen Form eines Sonntagsgottesdienstes gehalten werden, doch so, daß in der Regel noch eine Katechisation mit den Christenlehrlern in denselben eingefügt oder nach demselben vorgenommen wird, bei welcher der Dekan den Pfarrer ablöst. Der Dekan hält eine Schlußrede an die Gemeinde und entläßt sie mit dem Segen.

Wo mehrere Geistliche an einer Gemeinde angestellt sind, bestimmt der Dekan, welcher die Predigt, welcher die Katechisation zu halten hat.

Die Visitationskommission (§ 2) hat ihre Aufmerksamkeit zu richten auf den liturgischen Vortrag des Geistlichen, seine Predigt und Katechisation nach Inhalt, Form und Vortrag, auf die Antworten und Kenntnisse der Katechumenen, auf die Haltung der Gemeinde, auf Orgelspiel, Gesang und Geläute, auf den Zustand der kirchlichen Gebäude und aller ihrer Teile, wo möglich auch in den Filialen. Was in betreff aller dieser Punkte bemerkenswert scheint, hat sie während der Visitation selbst zu besprechen und seiner Zeit zur Kenntniss der Behörden zu bringen.

§ 9.

Für den Durchgang des Berichtes, den der Pfarrer abgefaßt hat (§ 6), bestimmt die Visitationskommission eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer und setzt fest, welche Teile des Berichtes mit den Kirchenältesten allein durchgesprochen werden sollen, worunter jedenfalls alles das gehört, was die Person des Pfarrers und seine Stellung zur Gemeinde betrifft.

Nach Beendigung dieses ersten Teils der Verhandlung tritt der Pfarrer hinzu, in dessen Gegenwart alle übrigen Teile des Berichtes, soweit sie überhaupt nach dem Urteil der Visitations-

Kommission eine Besprechung erheischen, sowie alles, was die Kirchenältesten noch vorzubringen für gut halten, zur Verhandlung kommt.

Über beide Teile dieses Durchgangs wird ein Protokoll von dem dazu beauftragten Mitgliede der Visitationskommission frei verfaßt, zum Schlusse vorgelesen und von allen Anwesenden unterzeichnet.

§ 10.

Die Kirchengemeindeversammlung, beziehungsweise die Gesamtvertretung, welcher auch der Pfarrer angehört, tritt wo möglich in der Kirche zusammen. Der Dekan leitet die Verhandlung dadurch ein, daß er darstellt, was in dem eben erforschten Zustand der Gemeinde besonders bemerkenswert erscheint. Er hört hierauf etwaige Wünsche und Bemerkungen der Mitglieder der Versammlung an, beantwortet dieselben nach Umständen und schließt die Versammlung mit einer Rede.

Über die ganze Verhandlung wird von einem Mitglied der Kommission ein Protokoll aufgenommen, welches von der Visitationskommission, dem Pfarrer und einem Mitglied der Kirchengemeindeversammlung unterzeichnet wird.

§ 11.

Die Untersuchung der Registratur geschieht durch die Visitationskommission im Beisein des Pfarrers oder der Pfarrer. Es werden dabei die Kirchenbücher, das Inventar, das Konfirmandenregister, die Protokolle des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindeversammlung und alle diejenigen Bücher und Verzeichnisse, deren Haltung und Führung sonst nach bestehenden Verordnungen dem Pfarrer obliegt, genau untersucht. Auch wird die Depositenliste gestürzt und nachgesehen, ob die Urkunden und Wertpapiere, welche sich nach dem Verzeichnis über den Inhalt derselben darin befinden sollen, sämtlich vorhanden sind.

§ 12.

Zum Schlusse tritt die Visitationskommission zu brüderlicher Besprechung mit dem Pfarrer (oder den Pfarrern) allein zusammen. Sie nimmt seine etwaigen Bemerkungen zu dem entgegen, was im Protokoll des Durchgangs ihn betraf, macht ihm die nötigen Erinnerungen, lenkt seine Aufmerksamkeit auf die Hauptgebrechen des kirchlichen und sittlichen Zustandes der Gemeinde, und ermahnt ihn, wo es nötig ist, in brüderlichem Ton und Geist. Sie bezeichnet ihm die Stücke, welche sie hauptsächlich in ihrem Bericht an die Behörde glaubt berühren zu müssen. Sie läßt sich die geschriebenen Predigten des Pfarrers seit der letzten Visitation vorlegen, woraus der Dekan eine auswählt, um sie nebst der Visitationspredigt der Behörde einzusenden.

§ 13.

Die mit der Kirchenvisitation zu verbindende Religionsprüfung umfaßt sämtliche Klassen aller in der Gemeinde oder dem Kirchspiel vorhandenen, dem Dekan hinsichtlich des Religionsunterrichts unterstellten Schulanstalten. Sie tritt an die Stelle der in dem betreffenden Jahr von dem Dekan zu haltenden besonderen Religionsprüfung und richtet sich nach den hierüber für Volksschulen und höhere Lehranstalten bestehenden Verordnungen. Nötigenfalls ist dafür eine eigene Tagfahrt anzuberaumen, von welcher die Mitglieder des Diözesananschlusses dispensiert werden können. Den Visitationsvorlagen ist anzuschließen: Für die Volksschulen der vom Dekan alsbald zu erlassende Bescheid; für die höheren Lehranstalten der Bericht über das Prüfungsergebnis zur diesseitigen Verbescheidung.

Die Unterlassung oder eine Beschränkung dieser Religionsprüfung findet nur ausnahmsweise statt, wenn der Dekan die betreffenden Schulanstalten aus besonderen Gründen bereits zu einer andern Zeit des Kirchenvisitationsjahrs in der Religion geprüft hat.

§ 14.

Nach der Visitation entwirft der Dekan den Bericht an den Oberkirchenrat, teilt denselben

den beiden andern Mitgliedern der Kommission zur Mitunterschrift oder Beilage abweichender Ansichten mit, und legt denselben mit den Protokollen und Predigtkonzepten längstens vier Wochen nach der Visitation vor.

§ 15.

Der von dem Oberkirchenrat zu erlassende Visitationsbescheid ist von dem Dekanat oder Prüfungskommissär dem betreffenden Pfarramt im Original zu übermitteln, welches denselben nach der darin enthaltenen Anweisung der Gemeinde in der Kirche vorzulesen, der kirchlichen Vertretung zu eröffnen, seine Ausführung, soweit nötig, zu veranlassen und Abschrift davon zu den Akten zu nehmen hat. Die Vorlesung und Eröffnung hat innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Bescheids zu erfolgen. Daß und wann dies geschehen, ist auf dem an das Dekanat zurückzugebenden Original vom Kirchengemeinderat zu bescheinigen. Das Dekanat hat dem Diözesananschuß die ihm zugeworbenen Kirchenvisitationsbescheide baldthunlichst mitzuteilen.

Gesichtspunkte

für die Abfassung des Berichts zur Kirchenvisitation.

Der nach § 6 der vorstehenden Kirchenvisitationsordnung zu erstattende Bericht soll möglichst eingehend folgende Punkte behandeln:

I. Gottesdienst.

1. Das Kirchspiel nach seinem räumlichen Umfang, seiner evangelischen Bevölkerung und gottesdienstlichen Bedienung. Anfangsstunde der verschiedenen öffentlichen Gottesdienste, Kirchgang bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen. Wochenkirchen und Bibelstunden.
2. Form des öffentlichen Gottesdienstes und der Abendmahlsfeier im Verhältnis zu den Vorschriften des Kirchenbuchs.
3. Gebrauch der Perikopenordnung in Predigt und Schriftlesung der Hauptgottesdienste hinsichtlich der vorgeschriebenen und freien Texte. Benützung der heiligen Schrift in den Nachmittagspredigten, Abend- und Wochenkirchen und anderen Nebengottesdiensten. Ausarbeitung und Vortrag der Predigten. Behandlungsweise der Christenlehren.
4. Gottesdienste und kirchliche Feste für vaterländische und örtliche Erinnerungen und für Vereine. Feier derselben.
5. Kommuniontage, Zahl der Kommunikanten in jedem der 4 letztverfloßenen Jahre. Zu- oder Abnahme im Verhältnis zur Gesamtsumme der vorhergehenden Visitationsperiode. Anmeldung und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl. Privatkommunionen.
6. Kirchenbesuch in den verschiedenen Arten von Gottesdiensten mit Rücksicht auf Stand, Alter und Geschlecht der Kirchgänger. Durchschnittszahl derselben nach den angeordneten Zählungen der letzten 4 Jahre, ausgedrückt in Prozenten der evangelischen Bevölkerung und im Vergleich mit dem Kirchenbesuch der vorhergehenden Visitationsperiode.
7. Etwasige Beeinträchtigung der Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst für die Jugend oder die Erwachsenen durch örtliche Zustände, Einrichtungen oder Vorkommnisse. Maßregeln zur Beseitigung derselben.
8. Verpflichtungszeit der konfirmierten Jugend zur Teilnahme an der Christenlehre. Besuch derselben seitens der Pflichtigen und der Erwachsenen. Angewendete Mittel zum Beizug der Nachlässigen und deren Erfolg.
9. Zustand und Raumverhältnis der kirchlichen Gebäude, Beschaffenheit der Glocken, Orgeln und anderer kirchlicher Geräte. Kirchenheizung.
10. Kirchengesang und Veranstaltung zur Hebung desselben.

II. Unterricht.

11. Vorhandene Schulanstalten, konfessionelle Zusammensetzung derselben.
12. Klasseneinteilung des evangelischen Religionsunterrichts in der Volksschule, Bezeichnung der gemeinsam unterrichteten Jahrgänge, Zahl der in einer Klasse vereinigten evangelischen Schüler, Zeit und Zahl der auf den Religionsunterricht verwendeten Stunden.
13. Religionslehrer an der Volksschule. Art und Umfang der Beteiligung des Geistlichen am Religionsunterricht und seine sonstige Beforgung durch andere Lehrer. Aufsicht über den Religionsunterricht, Prüfungen desselben. Teilnahme des Geistlichen an den Schulvorstandssitzungen.
14. Religionsunterricht der Schulen und Erziehungsanstalten, welche etwa außer der Volksschule in der Gemeinde bestehen. Lehrkräfte für diesen Unterricht, Klasseneinteilung, Stundenzahl, religiös-kirchliche Haltung der Schüler und Zöglinge. Unterricht in der hebräischen Sprache.
15. Übung des Choralgesangs und des Schulgebets in den Schulen. Gottesdienstbesuch der Schüler und Beaufsichtigung desselben.
16. Kontrolle darüber, ob alle schulpflichtigen evangelischen Kinder Religionsunterricht empfangen und ob alle am evangelischen Religionsunterricht der Schule teilnehmenden Kinder getauft sind.
17. Konfirmandenunterricht: Aufnahme in denselben und Verläßigung über die dazu erforderlichen Eigenschaften, Beginn des Unterrichts, Ort, Zahl und Zeit der Konfirmandenstunden, Lehrmittel, häusliche Aufgaben, Teilnahme der Filialisten. Angabe über etwaige Kollision des Konfirmandenunterrichts und des Schulunterrichts und Beschränkung des einen durch den andern.

III. Leben der Gemeinde.

18. Seelsorgerlicher Verkehr des Pfarrers mit Gesunden und Kranken.
19. Seelsorge in Gefängnissen, Armenhäusern, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten.
20. Charakter der Gemeinde. Hervortretende Laster und Fehler. Haltung der erwachsenen Jugend. Öffentliche Lustbarkeiten. Religiöse Sitte in den Häusern. Erbauungsbücher. Besondere Ortsitten.
21. Sonntagsfeier. Störung derselben. Mittel gegen diese Störungen und deren Erfolg.
22. Wohlthätigkeit in der Gemeinde. Vereinsthätigkeit. Kirchliche Kollekten. Zahl, Zweck und Ertrag derselben in den vier letztverfloffenen Jahren und Vergleichung des Ertrags mit dem der vorhergehenden Visitationsperiode.
23. Familienleben. Kinderzucht. Getrennte Ehen, wilde Ehen. Prozentverhältnis der unehelichen zu den ehelichen Geburten in den vier letztverfloffenen Jahren und Vergleich mit der vorhergehenden Visitationsperiode. Versorgung der unehelichen Kinder.
24. Vernachlässigung oder Verschmähung des kirchlichen Segens in Taufe, Konfirmation, Trauung und Begräbnis. Angabe der vorgekommenen Fälle, der daraus hervorgegangenen und noch bestehenden Zustände, der dagegen angewendeten Mittel.
25. Gemeinschaften, welche sich neben der Teilnahme am öffentlichen Gottesdienst zu besondern Erbauungsstunden zusammenthurn und das Verhältnis der kirchlichen Gemeindevorsteher zu denselben.
26. Personen, welche sich grundsätzlich oder gewohnheitsmäßig vom Gottesdienst und Verfassungsleben der Gemeinde ablösen und ihre Behandlung.
27. Religiöse Gemeinschaften, welche sich von dem Gemeindegottesdienst und dem Verfassungsleben der Gemeinde fern halten und ihre Stellung zur Kirchengemeinde. Seelsorgerliche und kirchengesetzliche Behandlung derselben.
28. Verhältnis der Gemeinde zu andern Konfessionen in demselben Ort. Zahl der Übertritte in den vier letztverfloffenen Jahren. Gemischte Ehen und religiöse Kindererziehung in denselben. Evangelische Diaspora in der Umgegend und ihre Pastoration.

IV. Armenpflege.

29. Aufwand für Armenunterstützung aus kirchlichen Mitteln, Verhältnis der kirchlichen Armenpflege zur politischen und privaten. Beteiligung des Geistlichen an den Armenratsitzungen.

30. Besondere Anstalten der Armen- und Krankenpflege, dafür bestellte Personen und dazu bestehende Vereine, Beziehung der kirchlichen Organe zu den letzteren. Leibliche Pflege, religiös-sittliche Bildung der Armen.

V. Verfassung.

31. Vollzähligkeit der kirchlichen Ortskollegien. Gründe der etwaigen Unvollzähligkeit derselben.

32. Thätigkeit des Kirchengemeinderats, Sitzungen desselben und Ausführung seiner Beschlüsse.

33. Zusammentreten der Kirchengemeindeversammlung. Zahl, Zweck, Erfolg dieser Versammlungen.

VI. Vermögen.

34. Benennung der vorhandenen kirchlichen Fonds. Vermögensstand eines jeden nach der letzten Rechnung. Rechnungswesen.

35. Jährlicher Betrag des Kirchenopfers während der vier letzten Rechnungsjahre im Vergleich mit der vorhergehenden Visitationsperiode. Art der Erhebung.

36. Neue Stiftungen seit der letzten Kirchenvisitation.

37. Bezüge des Organisten, Mesners und sonstiger Kirchenbediensteten.

VII. Personalien.

38. Vernehmen des Pfarrers mit der Gemeinde. Bemerkungen über den Lehrer, den Organisten, Mesner u. s. w.

VIII. Schluß.

39. Verkündigung und Eröffnung des letzten Bescheids durch den Pfarrer, mit Angabe der Zeit. Vollzug des Bescheids.

40. Sonstige Bemerkungen des Pfarrers.

II. Visitation der Dekanate.

§ 1.

Die Visitation der Dekanatsverwaltung und der Thätigkeit des Diözesananschlusses wird jeweils auf besondere Anordnung des Oberkirchenrats durch einen Kommissär desselben vorgenommen. Dieselbe soll mindestens in sechs Jahren einmal stattfinden.

§ 2.

Von der Visitation der Dekanatsverwaltung und der Thätigkeit des Diözesananschlusses sind drei Wochen vorher sämtliche Pfarrer und Kirchengemeinderäte der Diözese zu benachrichtigen, mit dem Bemerkten, daß es ihnen gestattet ist, den Pfarrern durch persönliches Erscheinen, den Kirchengemeinderäten durch Abordnungen aus ihrer Mitte, ihre besonderen Bemerkungen und Wünsche über den Zustand der ganzen Diözese und der einzelnen Gemeinden dem oberkirchenrätlichen Kommissär vorzutragen.

§ 3.

Die Visitation besteht aus einer Verhandlung mit dem Dekan allein, mit dem Dekan und Diözesananschuß, und mit allen denjenigen Pfarrern und Abordnungen der Kirchengemeinderäte, welche zu diesem Zwecke an dem Dekanatsitze erschienen sind. Über alle diese Verhandlungen ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 4.

Mit dem Dekan allein bespricht der Visitator alle Punkte der Dekanatsverwaltung, und legt dabei die §§ 106 und 107 der Verfassung, sowie die einzelnen Sätze der Dekanatsordnung zugrunde. Er untersucht hierauf das Geschäftsregister und die Dekanatsregistratur.

§ 5.

Hierauf versammelt der Visitator den ganzen Diözesanausschuß mit Einschluß des Dekans und bespricht mit demselben zuerst, was er nach § 4 zu diesem Zwecke aufgezeichnet hat, dann die in der Anlage bezeichneten Gesichtspunkte, endlich was irgend ein Mitglied der Versammlung noch anzuregen für gut findet.

§ 6.

Nach diesen Besprechungen vernimmt der Visitator allein die erschienenen Pfarrer und Kirchengemeinderäte der Diözese einzeln über ihre Bemerkungen und Wünsche.

§ 7.

Zum Schlusse der Visitation bespricht sich der Visitator noch mit dem Dekan allein. Er hört seine etwa nötig gewordene Rechtfertigung an, vernimmt seine Wünsche und seine Bemerkungen über den Diözesanausschuß und die Diözese. Er ermahnt und bittet ihn brüderlich, wo es nötig scheint.

§ 8.

Der Visitator erstattet binnen vier Wochen über alles, was er bei der Visitation gefunden und bemerkt hat, Bericht an den Oberkirchenrat.

Gesichtspunkte

für die Besprechung des oberkirchenrätlichen Kommissärs mit dem Dekan und Diözesanausschuß bei der Visitation der Dekanate.

1. Verfahren des Dekans in Beziehung auf Diözesansynoden, Kirchenvisitationen, Religionsprüfungen, Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen. Ausführung der Diözesansynodalbeschlüsse. Diözesanbibliothek und Lesegesellschaft.
2. Zuziehung des Diözesanausschusses zu allen den Anordnungen, wo er zugezogen werden soll.
3. Teilnahme der Mitglieder des Diözesanausschusses an den Beratungen und Geschäften, zu denen sie berufen sind.
4. Rechtzeitige und vollständige Mitteilung der Erlasse der Behörden an den Ausschuß, die Pfarrer und die Kirchengemeinderäte.
5. Allgemeiner Charakter der Diözese in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung.
6. Verkehr des Dekans und Diözesanausschusses mit weltlichen Behörden zum Zweck der Förderung des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens in den Diözesangemeinden.
7. Rechnungswesen der Diözesankasse und der kirchlichen Ortsfonds. Prüfung der Rechnungen

Karlsruhe, den 14. Februar 1882.

Evangelischer Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Fellmeth.